

Sperrzeitverordnung, Rechtslage bei Ausnahmen.

In der Regel beinhalten Sperrzeitverordnungen auch Abschnitte, in denen von der festgelegten Sperrzeit auch Ausnahmen erlaubt werden.

Die dazu gehörige Sperrzeitverordnung selbst muss durch das Bundesrecht und das Landesrecht ermächtigt sein. Diese Ermächtigung wird durch § 18 GastG gegeben:

„Für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten kann durch Rechtsverordnung der Landesregierungen eine Sperrzeit allgemein festgesetzt werden. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.“

Im entsprechenden Landesrecht, beispielsweise für Baden Württemberg in § 11 und 12 der GastVO BW, heißt es dazu:

§ 11 „Allgemeine Ausnahmen. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.“

§ 12: „Ausnahmen für einzelne Betriebe. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.“

Das bedeutet, das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse ist jeweils eine notwendige Voraussetzung, ist eine Bedingung für die Festlegung einer bestimmten Sperrzeit. Das gilt unterschiedslos sowohl für die Sperrzeit selbst, für die allgemeine Sperrzeit, als auch für eventuelle Ausnahmen davon für einzelne Betriebe.

Gleichgültig, wie in der einzelnen Gemeinde eine Sperrzeitverordnung jeweils abgefasst ist, über diesen Rahmen der Ermächtigung kann die rechtskonforme Wirkung der örtlichen Verordnung nicht hinausgehen.

Man sieht daraus, Ausnahmen lässt das Bundesrecht zwar ausdrücklich zu, gewährte Ausnahmen sollen aber auf keinen Fall zu Lasten der Schutzfunktion des GastG gehen. Die Schutzfunktion, die §18 GastG hat, bezogen auf die Allgemeinheit und bezogen auf Einzelne, soll nicht durchbrochen werden, auch nicht durch Ausnahmen.

Die öffentlichen Belange der Allgemeinheit sollen dabei gleichberechtigt berücksichtigt werden wie die persönlichen Belange der Nachbarn in Form von besonderen örtlichen Verhältnissen.

Wie die beiden Kriterien (Tatbestandsvoraussetzungen) „öffentliches Bedürfnis“ und „besondere örtliche Verhältnisse“ auszulegen sind, ist durch die Verwaltungsgerichte seit Bestehen des Gaststättengesetzes an Hand von Fällen zur allgemeinen Sperrzeit

kontinuierlich entwickelt worden. Die dadurch entstandene Rechtslage betrifft mit gleicher Kraft und ohne Unterschied auch die Ausnahmen, die von der allgemeinen Sperrzeit gewährt werden.

Die beiden Kriterien (Tatbestandsvoraussetzungen) „öffentliches Bedürfnis“ und „besondere örtliche Verhältnisse“ sind nach dieser Rechtslage so auszulegen, dass die resultierende effektive Sperrzeit dem Gemeinwohl nicht zuwiderläuft. Dieser Grundsatz ist 1996 in [BVerwG 1 C 10.95](#) so formuliert worden und bildet bis heute die Grundlage für alle Entscheidungen in diesem Bereich.

Der Grundsatz ergibt sich aus dem Schutzzweck, der dem Gaststättengesetz und insbesondere dem § 18 GastG zugrunde liegt. Deshalb ist dieser Grundsatz auch vor 1996 schon ununterbrochen präsent, beispielsweise in BVerwG VII B 19/59 von 1961.

Auch die Vergabe von Ausnahmen muss diesem Grundsatz folgen. Auch bei der Vergabe von Ausnahmen ist die Behörde nicht völlig frei, sondern muss sich nach den Schutzzwecken des Gaststättengesetzes richten und das Verfassungsrecht, insbesondere den Gleichheitsgrundsatz, beachten. BVerwG 1 C 7/75 (1976)

In der Praxis führt das dazu, dass Ausnahmen unzulässig sein können, auch wenn zu ihrer Begründung ein öffentliches Bedürfnis geltend gemacht wird.

Ausschlaggebend ist in solchen Fällen zunächst, ob das geltend gemachte öffentliche Bedürfnis unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes Bestand hat. Danach muss weiter geprüft werden, ob das Ergebnis der Ausnahme, beispielsweise wegen Lärmbeeinträchtigung der Nachbarschaft, dem Gemeinwohl zuwiderläuft. ([BayVGH 22 N 11.1075](#) (2011)) Wäre das nämlich der Fall, würde die Ausnahme nicht nur dem Zweck der Verordnung widersprechen, Schutz der Wohnbevölkerung vor Gaststättenlärm, vor allem wäre sie zusätzlich auch nicht mehr durch §18 GastG ermächtigt, die Ausnahme wäre nicht mehr gesetzeskonform.

Wird beispielsweise geltend gemacht, die Ausnahme sei notwendig, weil die Existenz der Wirte bedroht ist (wie z.B. in [BayVGH 22 N 11.1075](#) (2011)), dann steht hier ein Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung der Wirte dem Schutz der Gesundheit der Anwohner gegenüber. Diese verfassungsrechtliche Konkurrenz ist in [BverfG 1 BvR 3262/07](#) (2008) aufgelöst: Der Gesundheitsschutz darf in die Berufsfreiheit empfindlich eingreifen. Dazu kommt auch, dass die Möglichkeit, mit einer Gaststätte Gewinn zu erzielen, nicht verfassungsrechtlich geschützt ist. §18 GastG ist eines der Gesetze, die den Inhalt und die Schranken der Berufsfreiheit bestimmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 GG ([BayVGH 22 N 11.1075](#) (2011) und BVerwG 1 C 14/84 (1985)).

Wird zur Begründung der Ausnahme beispielweise geltend gemacht, es bestehe ein grundsätzliches öffentliches Bedürfnis für Lokalitäten mit Tanzgelegenheiten (wie z.B. in [BayVGH 22 N 11.1075](#) (2011)), dann steht das Bedürfnis der Bevölkerung an Tanzgelegenheiten dem Gesundheitsschutz der Anwohnerschaft gegenüber. Beide Interessen sind nach dem Gleichheitsgrundsatz im selben Maß berechtigt, wobei allerdings

wohl zu prüfen ist, wie intensiv das Tanzbedürfnis der Bevölkerung an einen bestimmten Ort, an ein bestimmtes Lokal gebunden ist.

Ergibt sich aus solchen Prüfungen eine Notwendigkeit für die Ausnahme, ist immer noch die Auswirkung der Ausnahme ausschlaggebend für ihre Zulässigkeit, da unter Berücksichtigung des obigen Grundsatzes ein gesetzeskonformer Vollzug der Verordnung nur möglich ist, wenn für die Nachbarschaft keine Lärmbeeinträchtigungen zu befürchten sind ([BayVGH 22 N 11.1075](#) (2011)).

Das Ausmaß der Lärmeinwirkungen durch den Betrieb von Gaststätten und deren Zumutbarkeit beurteilt sich nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, bzw. nach der nach diesem Gesetz erlassenen TA-Lärm ([VGH BW 6 S 947/12](#) (2012) und ([VGH BW 14 S 2736-01](#) (2002)). Dabei gehört auch der Lärm der Gäste auf dem Weg zu den Lärmeinwirkungen, die berücksichtigt werden müssen. ([BVerwG 1 C 10.95](#) (1996) und BVerwG VII B 195.64 (1965))

Weder das Gaststättengesetz, noch das Bundes-Immissionsschutzgesetz oder die TA-Lärm geben für Lärmeinwirkungen in Zusammenhang mit Ausnahmen gesonderte Grenzwerte oder gesonderte Zumutbarkeitsschwellen. Beide, die Ausnahmen von der allgemeinen Sperrzeit und die allgemeine Sperrzeit selbst, unterliegen denselben Prüfungen und für beide gelten die gleichen Beschränkungen.

Zusammenstellung der angegebenen Entscheidungen. Die Entscheidungen ohne Hyperlinkverbindung sind leider nur in kostenpflichtigen Datenbanken verfügbar, sie sind sicher z.B. auch über öffentliche Bibliotheken zugänglich.

[BVerwG 1 C 10.95](#): Sperrzeit soll nicht dem Gemeinwohl zuwiderlaufen, Entscheidungsgründe 3d).

BVerwG VII B 19/59: Sperrzeit muss im Interesse der Allgemeinheit liegen, aus den Gründen. BVerwG 1 C 7/75: Zum Schutzzweck und Gleichheitsgrundsatz, Rn 26.

[BayVGH 22 N 11.1075](#): Auch im öffentlichen Bedürfnis liegende Ausnahmen können unzulässig sein, [Rn 37](#);

Existenz der Wirte ist bedroht, [Rn 33](#).

[BverfG 1 BvR 3262/07](#): Gesundheitsschutz darf in die Berufsfreiheit empfindlich eingreifen, [Rn 109](#)

[BayVGH 22 N 11.1075](#): §18 GastG kann Inhalt und Schranken der Berufsfreiheit bestimmen, [Rn 33](#).

BVerwG 1 C 14/84: §18 GastG kann Inhalt und Schranken der Berufsfreiheit bestimmen, Rn 19.

[BayVGH 22 N 11.1075](#): Öffentliches Bedürfnis für Lokalitäten mit Tanzgelegenheiten, [Rn 37](#); Gesetzeskonformer Vollzug der Verordnung nur ohne Lärmbeeinträchtigungen, [Rn 37](#).

[VGH BW 6 S 947/12](#): Ausmaß beurteilt sich nach TA-Lärm, [Rn25](#) .

[VGH BW 14 S 2736-01](#): Ausmaß beurteilt sich nach TA-Lärm, [Rn 52](#).

[BVerwG 1 C 10.95](#): Lärm der Gäste auf dem Weg, Leitsatz und 3f)dd).

BVerwG VII B 195.64: Lärm der Gäste auf dem Weg, sonstiger Orientierungssatz.